

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Johann Dittenhauser Agrarhandel e. K.

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend: Lieferungen) der Johann Dittenhauser Agrarhandel e. K. (nachfolgend: Lieferer) an seinen Vertragspartner (nachfolgend: Besteller).
- (2) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

## § 2 Lieferung

- (1) Der Lieferer ist bei Lieferschwierigkeiten zu dem Besteller zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Besteller eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.
- (2) Der Lieferer ist berechtigt, das Mischfutter/den Mischdünger ohne Anzeige an den Besteller zu ändern. Die wertbestimmenden Inhaltsstoffe müssen jedoch eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung ausdrücklich zugesichert, so darf der Lieferer die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers ändern.
- (3) Mengen bei Aufträgen und in Lieferabschlüssen gelten für den Lieferer stets als ca.-Mengen, soweit dies nicht besonders vereinbart ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlussmengen berechnen sich nicht zu Beanstandungen des Vertrages.
- (4) Gerät der Besteller mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann der Lieferer die Ware ungeachtet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern oder nach Setzen von einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in einer ihm geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Bestellers verwerten.

## § 3 Preise

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferers erfolgen, soweit keine Preise vereinbart worden sind, zum Marktpreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Preis ist für innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss zu erbringende Leistungen verbindlich. In anderen Fällen kann der Lieferer aus wichtigem Grund Anpassungen des Preises verlangen; übersteigt die Anpassung 5 % des ursprünglichen Preises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt nur vor bei Erhöhung von für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Transportkosten, Tarifänderungen, Steuern, öffentlichen Lasten und Abgaben.

## § 4 Mängelrügen

- (1) Für Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass sich eine auf den Inneren Wert gelieferter Ware beziehende Beanstandung bemisst nach dem Ergebnis der Untersuchung einer nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung genommenen Probe durch eine Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA).
- (3) Für gebrauchte Ware beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr.

## § 5 Verpackung und Versand

- (1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Bestellers verpackt. Der Besteller hat bei Anlieferung für sofortige Entladung zu sorgen. Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb eines Monats zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse der Lieferer ihm auf Anforderung nennt.
- (2) Der Versand erfolgt bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers. Transportversicherungen schließt der Lieferer auf Wunsch des Bestellers in dem von ihm gewünschten Umfang auf dessen Kosten ab.
- (3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Besteller bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen dem Lieferer gegenüber nicht zu Annahmeverweigerung.

## § 6 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel ab dem Datum der Lieferung berechnet.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur dann als zahlungshalber geleistet. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
- (3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei dem Lieferer, sondern erst seine unwiderprüfliche Einlösung als Zahlung.
- (4) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von dem Lieferer nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 7 Zahlungsverweigerung und Zahlungsverzug

- (1) Werden dem Lieferer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bekannt, ist er berechtigt zum Rücktritt vom Vertrag. Alternativ kann er durch Erklärung gegenüber dem Besteller entgegen vereinbarter Zahlungsziele und Wechselzahlungen sofortige Fälligkeit bei Lieferung bestimmen. Letztgenannte Rechtsfolge tritt auch ein, sofern der Besteller bei vereinbarten Ratenzahlungen mit mehr als einer Rate in Verzug ist.
- (2) Der Lieferer kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ersatz aller Schäden, wie z.B. Kosten und Preisdifferenzen, verlangen.

## § 8 Erfüllungshindernisse

- (1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat der Lieferer das Recht, den hiervon betroffenen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.
- (2) Der Lieferer hat eine diesbezügliche schriftliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes, abzugeben.
- (3) „Treten infolge Aufruhr, Streik, Streikmaßnahmen bzw. Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen für den Lieferer Leistungsschwierigkeiten auf, informiert der Lieferer den Besteller unverzüglich hierüber. Der Liefererzeitraum verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Sofern die Dauer der Behinderung einen Kalendermonat überschreitet, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann der Besteller die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangen. Wird der Rücktritt wirksam, sind Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.“
- (4) Berufung sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) „Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Leistung bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.“
- (2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Lieferers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen.

Dem Lieferer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass der Besteller ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung des (Mit-)Eigentum an der Vorbehaltsware des Lieferers erwirbt, überträgt er dem Lieferer mit Vertragsschluss das (Mit-)Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Lieferer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Besteller hiermit an den Lieferer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

- (3) Für den Fall, dass die von dem Lieferer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Lieferer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den Lieferer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Lieferer abgetreten.
- (4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)Eigentum des Lieferers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an den Lieferer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Lieferers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren – gleichgültig, in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Lieferer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.

- (5) Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Lieferer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit dem Widerruf gegen dieses Recht gehen diese Forderungen – auch bei Insolvenz – an den Lieferer über.

Der Käufer hat dem Lieferer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Lieferers die Ware als deren Eigentum kenntlich zu machen und dem Lieferer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Lieferers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Lieferer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Lieferer übertragen. Der Käufer verwahrt die Urkunde für den Lieferer.

- (6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Solange das Eigentum des Lieferers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Verkäufer hiermit dem Lieferer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderungen ab.
- (8) Eine etwaige Übersicherung stellt der Lieferer dem Besteller auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen mehr als 20 % übersteigt.

## § 10 Pfandrechte

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass dem Lieferer nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemittel und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Fruchtpfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten auch an den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten zusteht.

Dem Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln räumt der Käufer vertraglich ein Pfandrecht an den behandelten Früchten ein.

## § 11 Kooperation zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit

- (1) Der Lieferer hat als Händler auf dem Lebensmittelherstellungssektor/Landmaschinensektor besondere gesetzliche Pflichten zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit:
  - Ausschluss der Gefährdung der Gesundheit bei der Verbreitung von bei der Lebensmittelherstellung verwandten Gegenstände (§ 30 LMBG)
  - Verbreitung nur zugelassener Futtermittel (§ 36 FuttermittelVO)
  - Verbreitung nur solcher Pflanzenschutzgeräte, deren Verwendung keine schädlichen Auswirkungen haben (§ 24 PflSchhG)
  - Anzeige von Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen (§ 9 TierSG)
  - Verbreitung nur solcher technischen Arbeitsmittel (auch Landmaschinen), die den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen und bei denen eine Gefährdung für Leib, Leben oder sonstige Rechtsgüter ausgeschlossen ist (§ 3 GSG).
- (2) Aufgrund der mit der Bevorratung gleicher Lieferungen durch den Lieferer erhöhten Gefahrenlage für die Allgemeinheit anerkennt der Besteller die Notwendigkeit der Kooperation.
- (3) Zur Schadensabwendung im Interesse der öffentlichen Sicherheit verpflichtet sich der Besteller, die Lieferung hinsichtlich oben genannter Gefährdungstatbestände pflichtgemäß zu prüfen und dem Lieferer jede negative Unregelmäßigkeit unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche am Kenntnis bzw. Verdacht mitzuteilen.

## § 12 Lieferung

- (1) Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße/Hoffläche. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Bestellers die befahrbare Anfuhrstraße/Hoffläche, haftet dieser für auftretende Schäden.
- (2) Bei Anlieferung von Heizöl und Treibstoffen ist der Besteller für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtungen (Grenzwertgeber) verantwortlich. Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank und/oder die Messvorrichtungen sich im mangelhaften technischen Zustand befinden, werden in keinem Fall ersetzt.
- (3) Für die Mengenfeststellungen ist das auf der Abgabestelle durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wurde.

## § 13 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.